

Motion Spescha Claudio und Mit. über die systematische Rücksprache des Amts für Migration mit den Sozialbehörden vor Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen

eröffnet am

Begehren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zu schaffen, damit das Amt für Migration (AfM) die zuständigen kommunalen Sozialbehörden vor der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen systematisch konsultiert, sofern für die betreffende Person eine Meldung über den Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe vorliegt.

Die Sozialbehörden sollen dabei die Möglichkeit erhalten, dem AfM im Rahmen von Art. 97 Abs. 2 AIG ergänzende Informationen zur tatsächlichen Integrationssituation zu liefern, namentlich zur Mitwirkungsbereitschaft, zur Entwicklung der Unterstützungssituation sowie zu besonderen persönlichen Umständen. Die abschliessende Beurteilung und Entscheidung verbleiben beim AfM.

Begründung

Gesetzliche Ausgangslage

Gestützt auf Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG in Verbindung mit Art. 82b VZAE sind die Sozialbehörden verpflichtet, dem Amt für Migration unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Das AfM verfügt damit grundsätzlich über die Information, wer Sozialhilfe bezieht. Diese Meldung muss jedoch grundsätzlich nur die Tatsache des Bezugs beinhalten. Weitergehende qualitative Auskünfte der Sozialbehörden sind über Art. 97 Abs. 2 AIG möglich, werden aber nicht systematisch eingeholt.

Das Problem in der Praxis

Obwohl die Sozialbehörden den Sozialhilfebezug melden, findet vor der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen keine systematische Rückfrage des AfM bei den Sozialbehörden statt. Dabei verfügen die Sozialbehörden über wesentliche, für die ausländerrechtliche Beurteilung relevante Informationen, die über die blossе Tatsache des Sozialhilfebezugs hinausgehen: insbesondere zur Mitwirkungsbereitschaft bei der beruflichen und sozialen Integration, zu den Gründen der Abhängigkeit sowie zu absehbaren Entwicklungen.

Diese Lücke hat zur Folge, dass das AfM Verlängerungsentscheide ohne vollständige Sachkenntnis trifft, obwohl die zuständige kommunale Behörde über entscheidungsrelevante Informationen verfügt und diese rechtlich weitergeben dürfte.

Was die Motion verlangt

Die Motion verlangt keine neue Meldepflicht der Sozialbehörden. Sie setzt auf der bestehenden Meldung auf und verpflichtet das AfM, bei vorliegender WSH-Meldung vor einer Verlängerungsentscheidung aktiv bei der Sozialbehörde nachzufragen. Die Sozialbehörde erhält damit die Möglichkeit, entscheidungsrelevante Informationen einzubringen. Dies stärkt die Qualität der ausländerrechtlichen Entscheide und die Stellung der Gemeinden, die einen wesentlichen Teil des Integrationsvollzugs tragen.

Die vom Sozialdienst gelieferten Informationen können den Verlängerungsentscheid sowohl zugunsten als auch zulasten der betreffenden Person beeinflussen. Es geht nicht darum, den Sozialhilfebezug

allein als Ablehnungsgrund zu nutzen, sondern darum, die tatsächliche Integrationssituation vollständig zu erfassen. Die endgültige Entscheidung verbleibt in jedem Fall beim AfM.

Die Umsetzung liegt im kantonalen Vollzugsermessen und erfordert keine Änderung des Bundesrechts. Der Regierungsrat kann die Pflicht zur aktiven Rücksprache durch interne Weisung an das AfM oder durch Anpassung kantonaler Vollzugsgrundlagen einführen.

Spescha Claudio